

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neverin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-35-OA-2014-084		
Federführend:	Status: öffentlich		
Ordnungsamt	Datum: 04.02.2014		
	Verfasser: Bettina Spiegelberg		
Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.02.2014	Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren wurden mit Veröffentlichung der neuen Verordnung über Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V) am 28.11.2013 und Inkrafttreten am 01.01.2014 wie folgt angehoben:

- Gemeindeführer	von 127,82 €	auf	170,00 €
- Ortswehrführer	von 102,26 €	auf	140,00 €

Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 FwEntschVO M-V für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf.

Hinweis: Die Regelung der Doppelfunktion besteht seit der neuen Verordnung nicht mehr, somit steht es der Gemeinde frei, wie viel im Fall einer Doppelfunktion gezahlt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Neverin beschließt für das **Haushaltsjahr 2014** in ihrer heutigen Sitzung, dass die bisherigen Beträge lt. vorherigen Beschluss gezahlt werden.

Des Weiteren beschließt sie ab dem **Haushaltsjahr 2015**, dass:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. fehlende Beträge und Datum ergänzen)

- ☐ die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr ab 01.01.2015 auf folgende Beträge angehoben wird

		<u>bisherige Beträge</u>
- Gemeindeführer	_____ €/ Monat	→ 127,82 €/ Monat
- Stellv. Gemeindeführer	_____ €/ Monat.	→ 63,91 €/ Monat
- Jugendwart	_____ €/ Monat.	→ 63,91 €/ Monat
- Sicherheitsbeauftragter	_____ €/ ¼ Jahr	→ 25,00 €/ ¼ Jahr

- ☐ die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr nicht

angehoben wird.

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | |
|-------------------------------------|------|--|
| ☒ | Ja | in Höhe der Differenz, zwischen der evtl. beschlossenen Erhöhung und den bisherigen Beträgen |
| ☐ | Nein | |

I. Gesamtkosten der Maßnahme :

- im Haushaltsjahr 2014: ca. 3.200,00 €
- ab Haushaltsjahr 2015: entsprechend der evtl. beschlossenen Erhöhung

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 3.200,00 €

Ergebnishaushalt

Produkt: 12600

Bezeichnung: Einrichtungen des Brandschutzes

Sachkonto: 5019000

- | | |
|-------------------------------------|---|
| ☒ | Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung, eine evtl. Erhöhung ab 2015 muss in der Haushaltsplanung ab dem Jahr 2015 berücksichtigt werden. |
| ☐ | Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr nicht zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen). |

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| ☒ | Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen; ab 2015 ggf. mit der entsprechenden Erhöhung |
| ☐ | Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre |
| ☐ | Folgekosten in Höhe von _____ € |

Anlagen:

FwEntschVO M-V

**Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung
für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der
Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern
(Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V)
Vom 28. November 2013**

Fundstelle: GVOBl. M-V 2013, S. 667

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.
- (2) Verdienstausschüttung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren auf Antrag durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstandenen Verdienstausschüttung.

§ 2

**Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen
für Funktionsträger**

- (1) Die an die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Kreiswehrführerin und Kreiswehrführer | 700 Euro, |
| 2. Stadtwehrführerin und Stadtwehrführer in kreisfreien Städten | 270 Euro, |

3.	Amtswehrführerin und Amtswehrführer	220 Euro,
4.	Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsfreien Gemeinden	200 Euro,
5.	Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden	170 Euro,
6.	Ortswehrführerin und Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	170 Euro,
7.	Ortswehrführerin und Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	140 Euro.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4

Bemessung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Entschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,

2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrrhäusern und Geschäftsstellen) und
7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5

Personen mit besonderen Aufgaben

Personen mit besonderen Aufgaben können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 6

Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstaussfall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstausschädigung

Die Verdienstausschädigung beträgt pauschal 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausschädigung diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren vom 7. September 2000 (GVOBl. M-V S. 516) und die Feuerwehrverdienstausschädigungsverordnung vom 6. November 2002 (GVOBl. M-V S. 759) außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2013

**Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier**
